

**Musterlösung Haftpflicht- und Versicherungsrecht
Prüfung (Master) FS 2017**

Proff. M. Kuhn und A.K. Schnyder

Teil I (Bewertung: 50 %)

Frage 1

Was ist ein Versicherungskonglomerat nach schweizerischem Recht?

ad 1

Zwei oder mehrere Unternehmen bilden ein Versicherungskonglomerat, wenn:

- a. mindestens eines ein Versicherungsunternehmen ist;
- b. mindestens eines eine Bank oder ein Effekthändler von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
- c. sie in ihrer Gesamtheit hauptsächlich im Versicherungsbereich tätig sind; und
- d. sie eine wirtschaftliche Einheit bilden oder auf andere Weise durch Einfluss oder Kontrolle miteinander verbunden sind (Art. 72 VAG). 2 P.

Frage 2

In welchen Versicherungszweigen prüft die FINMA Tarifberechnungen präventiv, bevor diese von den Gesellschaften angewendet werden dürfen?

ad 2

- In der beruflichen Vorsorge (Art. 38 VAG); ½ P.
- in der Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung (Art. 4 Abs. 1 lit. r VAG); ½ P.
- in der Elementarschadenversicherung (Art. 33 Abs. 3 VAG). ½ P.

Frage 3

Welche Verträge schliesst der Versicherungsbroker ab?

ad 3

Mit dem Versicherungsnehmer bzw. Kunden: Brokervereinbarung bzw. Brokermandat. ½ P.

Mit dem Versicherer: Kooperations- bzw. Zusammenarbeitsvertrag.

½ P.

Frage 4

Dr. med. X, Belegarzt der Klinik Hirslanden AG, nimmt bei der Patientin Y eine Brustoperation vor. Als Anästhesist tätig ist der von Dr. X beigezogene Dr. Z. Wir gehen davon aus, dass zwischen Frau Y sowie Dr. X und Dr. Z je eine Vertragsbeziehung besteht. Frau Y stirbt während der Operation, gemäss der angeordneten gerichtsmedizinischen Untersuchung an den Folgen der Anästhesie.

- a) Wen muss bzw. kann der Ehemann der verstorbenen Frau Y einklagen, die Klinik Hirslanden, Dr. X oder Dr. Z? Begründen Sie Ihre Antwort.
- b) Wird der Anästhesist Dr. Z zu Schadenersatz verurteilt, wenn er sich keiner Sorgfaltspflichtverletzung schuldig gemacht, aber Frau Y vor der Operation nachgewiesenermassen nicht aufgeklärt hat?
- c) Wir gehen davon aus, dass Frau Y die Operation in der Klinik Hirslanden problemlos überstanden hat. In der Nacht nach der Operation verwechselte die Angestellte C der Hirslanden AG die Pillen und Frau Y stirbt als Folge davon. Wer haftet dem Ehemann von Frau Y gegenüber?

ad 4 a)

Die Klinik Hirslanden AG haftet nicht. 1 P.

Dr. X ist Belegarzt und nicht von der Klinik Hirslanden AG angestellt. 1 P.

Der von Dr. X beigezogene Anästhesist Dr. Z muss eingeklagt werden. Er haftet, sofern er sorgfaltswidrig gehandelt hat und die übrigen Haftungsvoraussetzungen gemäss OR erfüllt sind. 1 P.

ad 4 b)

Ja, Z wird schadenersatzpflichtig. 1 P.

Ohne Aufklärung liegt keine rechtsgültige Zustimmung von Frau Y vor. 1 P.

ad 4 c)

Zwischen der verstorbenen Patientin Y und der Hirslanden AG besteht ein Spitalaufnahmevertrag. 1 P.

Die Hirslanden AG haftet aus Vertrag gestützt auf Art. 101 Abs. 1 OR für das fehlbare Verhalten der Hilfsperson C. 1 P.

Letztere könnte gestützt auf Art. 41 OR direkt belangt werden. 1 P.

Frage 5

Was ist eine Indemnifikations-Klausel?

ad 5

Eine Vereinbarung, die es der versicherten Gesellschaft als Versicherungsnehmerin der D&O-Versicherung erlaubt, diejenigen Kosten und Schadenersatzzahlungen, welche sie gegenüber einem Organ aufgrund einer vertraglichen Schadloshaltung („Indemnification“) im Zusammenhang mit einer Verantwortlichkeitsklage erbringen musste,

1 ½ P.

durch den VR zurückerstattet zu bekommen.

1 P.

Total Teil I

15 P.

Teil II (Bewertung: 50 %)

Frage 6

Man ist immer wieder mit Strassenverkehrsunfällen konfrontiert, bei denen Eltern vom Tod ihrer Kinder per SMS oder über das Telefon erfahren. Nicht selten erleiden Eltern dabei einen Schockschaden. Wie wird ein solcher im Rahmen des SVG beurteilt:

- a) durch das Bundesgericht?
- b) durch die Beschwerde führende Versicherung in einem vor ein paar Jahren vor Bundesgericht durchgeführten Verfahren?

ad 6 a)

Das Bundesgericht hat sich in BGE 138 III 276 eingehend mit der Frage befasst. ½ P.

Beschwerdethema war in diesem Fall die Frage, ob Eltern hierbei bloss Reflexgeschädigte sind ½ P.

oder ob sie anspruchsberechtigt sind gestützt auf Art. 58 (i.V.m. Art. 65) SVG. ½ P.

Das Bundesgericht folgt seiner im „Hunter“-Entscheid niedergelegten Auffassung; ½ P.

danach sind Schockgeschädigte durch eine widerrechtliche Handlung direkt geschädigt, in ihren eigenen abstrakten Rechten (psychische und physische Integrität) verletzt. 1 P.

ad 6 b)

In dem erwähnten BGE wurde die Auffassung der Beschwerde führenden Versicherung zurückgewiesen. ½ P.

Diese hatte argumentiert, Art. 58 SVG statuiere nur dann eine Haftung des Halters, „wenn und soweit der Schaden ‚durch den Betrieb‘ eines Motorfahrzeugs verursacht werde, was eine direkte Beziehung im Dreieck Betrieb – Opfer – Schaden voraussetze“ (a.a.O., Erwäg. 3.2 a.A.); 1 P.

der Betrieb des Fahrzeugs sei aber nicht ursächlich für den Schockschaden. ½ P.

Frage 7

Wie beurteilten Obergericht und Bundesgericht im Fall *Lavasteingrill "Barbecue 6000"* die Adäquanzfrage bezüglich des in Brand geratenen Grills und der behaupteten Schadenfolgen:

- a) im Ergebnis?
- b) mit welcher Begründung?

ad 7 a

Das Obergericht bejahte die Adäquanz; ½ P.

das Bundesgericht verneinte sie. ½ P.

ad 7 b

Obergericht:

Bejahte den natürlichen Kausalzusammenhang zwischen dem brennenden Grill und den Schadenfolgen beim Geschädigten; ½ P.

auch die Adäquanz erachtete es als gegeben an; ½ P.

die Kausalkette führe vom Betrieb des Grills zum Brand und danach zum Löschversuch mit Unfallfolgen. ½ P.

Nach der Adäquanzformel mute ein solches Geschehen auch nicht exotisch an; „beherzte Menschen“ eilen zu Hilfe. ½ P.

Bundesgericht:

Der Kausalzusammenhang reicht nicht zum Grill zurück. ½ P.

Mit dem Entschluss, den Brand zu bekämpfen, setzte der Geschädigte eine selbständige (neue) Ursache, die schliesslich zum Unfall führte. 1 P.

Frage 8

Enthält das PrSG Haftungsnormen? Welche Rolle spielt es im Haftungsrecht?

ad 8

Das PrSG enthält selbst keine (zivilrechtlichen) Haftungsnormen. 1 P.

Es dient zur Konkretisierung des Verschuldens bzw. der Unsorgfalt im Rahmen namentlich von Art. 41 und Art. 55 OR. 1 P.

Besondere Bedeutung kann ihm zukommen bei Anwendung des PrHG, ½ P.

im Speziellen bei der Beurteilung eines Produktfehlers (Art. 4 PrHG). ½ P.

Frage 9

Steht es einem Haftpflichtversicherer frei, auf seinen Versicherungsnehmer Regress zu nehmen, wenn dieser in angetrunkenem Zustand einen Strassenverkehrsunfall verursacht und der Versicherer die geschädigte Drittperson entschädigt hat?

ad 9

Sedes materiae bildet Art. 65 Abs. 3 SVG. ½ P.

Die Bestimmung wurde im Juni 2012 revidiert: durch Einfügung des zweiten und dritten Satzes. ½ P.

Nach Art. 65 Abs. 3 Satz 2 SVG ist der Versicherer verpflichtet, bei angetrunkenem Fahren auf den Schadenverursacher Rückgriff zu nehmen. 1 P.

Für den Umfang des Rückgriffs sind Verschulden und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rückgriffsverpflichteten mit zu berücksichtigen: Art. 65 Abs. 3 Satz 3 SVG. ½ P.

Total Teil II 15 P.

Gesamttotal: **30 P.**